

Gemeindeamt Arriach, 9543 Arriach 60, ÖSTERREICH

Bürgermeister GERALD EBNER

Arriach 60 t 0 42 47/85 14-11
9543 Arriach f 0 42 47/85 14-5
ÖSTERREICH e arriach.buergermeister@ktn.gde.at
w www.arriach.at

An
Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5
9020 Klagenfurt

Datum: 6. September 2019
Zahl: 610
Auskünfte: D.Klimbacher, Amtsleiter
DW: 12

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Kärntner Raumordnungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1. August 2019 wurde der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden, in Begutachtung geschickt. Im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens sind unter anderem auch alle Kärntner Gemeinden aufgefordert worden, etwaige Stellungnahmen zu den geplanten Gesetzesänderungen abzugeben. Diese Begutachtungsfrist endet mit 12. September 2019. Als Bürgermeister der Gemeinde Arriach gebe ich dazu nachfolgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme:

Obwohl das neue Kärntner Raumordnungsgesetz massive Auswirkungen sowohl auf die Gemeindebürger als auch auf die Gemeinde selbst hat, wurde die Begutachtungsfrist in der Haupturlaubszeit anberaumt. Mit der in die Sommermonate fallenden Begutachtungsfrist wurde somit vielen Interessierten und Entscheidungsträgern die Möglichkeit genommen, sich eingehend mit der Gesetzesmaterie auseinander zu setzen und eine ausführliche Stellungnahme abzugeben. Zudem hat es seitens des Landes Kärnten keine ausführliche Information darüber geben, welche Auswirkung das neue Kärntner Raumordnungsgesetz auf die einzelnen Gemeinden und GemeindebürgerInnen hat.

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt befürchten, dass es künftig zu massiven Eingriffen in die Gemeindeautonomie kommen wird. Die Entscheidungsfreiheit bei Widmungen soll bei der Gemeinde liegen. Es dürfen keine Zwangsmaßnahmen

gegen die Gemeinden geben. Das geplante Gesetz berücksichtigt zudem auch zu wenig die unterschiedlichen Ausgangslagen der Kärntner Gemeinden.

Der Gemeinde Arriach wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf teilweise das Recht auf Selbstverwaltung genommen.

Künftig sollen Aufschließungsflächen in die Bauflächenbilanz eingerechnet werden. Dadurch würde die Bauflächenbilanz der Gemeinden drastisch nach oben gehen. Wenn die Bauflächenbilanz den Bedarf der Gemeinde für mehr als 15 Jahre übersteigt, wären neue Widmungen nur mehr möglich, wenn gleichzeitig Rückwidmungen durchgeführt werden. Nach welchen Kriterien soll ich als Bürgermeister entscheiden, welche Flächen rückgewidmet werden und welche nicht? Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Dadurch kommt mehr Verwaltungsarbeit auf uns zu. Außerdem werden sich Gemeinden mit Forderungen nach Entschädigungszahlungen konfrontiert sehen. Im Falle von Entschädigungen wird wiederum das Gemeindebudget belastet.

Wenn ein Aufschließungsgebiet 20 Jahre nicht verbaut wird, kann es ohne Entschädigung rückgewidmet werden – bedeutet quasi eine Enteignung für die Grundbesitzer. Unter 20 Jahre muss die Gemeinde eine Entschädigung zahlen – aufgrund der prekären Situation vieler Kärntner Gemeinden wäre das für diese nicht finanzierbar.

Neue kleinflächige Baulandwidmungen in dafür geeigneten Bereichen sollen nicht von der Verpflichtung, woanders Rückwidmungen vornehmen zu müssen, abhängig gemacht werden.

In den Gemeinden müssen künftig Siedlungskerne definiert werden. Nur dort darf noch gewidmet werden. Das bedeutet eine massive Benachteiligung der ländlichen Region.

Die Gemeinde muss für die Infrastruktur sorgen (Straßen, Kanal, Wasser). Infrastruktur, die bereits errichtet wurde, wird massiv teurer werden. Wenn ein Gebiet bereits erschlossen wurde, so ist jeder weitere Anschluss ein Gewinn und hilft bei der Finanzierung der Infrastruktur.

Innerhalb der nächsten fünf Jahren nach in Kraft treten des Gesetzes muss ein neues ÖEK (Örtliches Entwicklungskonzept) erstellt werden, egal wann das alte in Kraft getreten ist. Das bedeutet Aufwand und enorme Zusatzkosten für die Gemeinden.

Die Kärntner Bürgermeister fordern seit Jahren eine Verwaltungsvereinfachung und eine schnellere Abarbeitung von Widmungsverfahren.

Es soll auch künftig möglich sein, dass die Gemeinden im Falle einer Widmungsabweisung durch die Aufsichtsbehörde im Raumordnungsbeirat vorstellig werden können.

In jeder Ortschaft sollen auch in Zukunft sinnhafte Baulandschließungen und -abrundungen möglich sein. Generell muss es zu einer Verfahrensvereinfachung

kommen. Unvorhersehbare Projektvorhaben im Tourismus und in der Wirtschaft sollen auch möglich sein.

Vereinfachtes Verfahren soll generell möglich sein für:

Widmungen innerhalb von Siedlungsschwerpunkten – Siedlungsschwerpunkte soll es in allen gewachsenen Dörfern geben, auch dort, wo keine gemeindliche Einrichtung, Bushaltestelle oder Kirche/ Kapelle besteht, wohl ist aber ein vollständiges Versorgungs- und Entsorgungsnetz Voraussetzung.

Kleinere Widmungen als Grenzkorrekturen: Korrekturen bei den Hofstellenabgrenzungen sollen auch künftig in allen Ortschaften möglich sein.

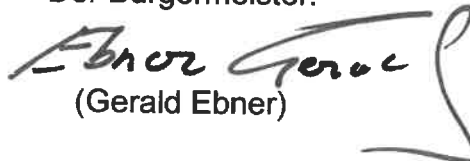
Im Falle eines wie heute üblichen Widmungsverfahrens sollen die aufsichtsbehördlichen Einzelgutachten zusammengefasst und als klares Gesamtergebnis mit Ja oder Nein beurteilt werden.

Mit dem ÖEK in der derzeitigen Form ist eine ausreichende Grundlage für die örtliche Raumplanung gegeben, was beispielsweise auch eine ggf. weitere Zersiedelung verhindert. Das ÖEK soll weiterhin die Grundlage für die Widmungsentwicklung einer Gemeinde bilden. Innerhalb des ÖEK soll die Gemeinde eigenständig Widmungen durchführen können. (Verfahrensbeschleunigung, Verfahrens-vereinfachung)

Das Land soll sich um die überörtliche Raumplanung kümmern und die Gemeinden um die örtliche. (Klare Kompetenzverteilung)

Meinerseits wird beantragt, dass der gesamte Gesetzesentwurf überarbeitet und die Wünsche sowie Anforderungen der Kärntner Gemeinden entsprechend berücksichtigt werden.

Hochachtungsvoll:
Der Bürgermeister:


(Gerald Ebner)